



Kreisverwaltung Alzey-Worms □ Postfach 13 60 □ 55221 Alzey

Sutter 6. Real Estate GmbH
Herrn Hans Joachim Sutter-
Rheinhessenblick 2
55599 Gau-Bickelheim

Gebäude : Ernst-Ludwig-Straße 36
Abteilung : Bauen und Umwelt
Zuständig : Frau Regina Maino-Höchel
Zimmer : 63
Telefon : 06731 408 4632 Fax: 06731 408 4550
Mail : maino-hoechel.regina@alzey-worms.de

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr
Montag und Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
6/56101-90/SuGauBII/ma

Datum
25.07.2016

Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG) sowie der 4. und 9. Verordnung zum BlmSchG (4. und 9. BlmSchV); Antrag, eingegangen am 17.12.2015, auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wurst- und Pökelwaren, Werk II, in 55599 Gau-Bickelheim, Rheinhessenblick 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres am 17.12.2015 eingegangenen Antrages ergeht folgender

B e s c h e i d

Gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I, S. 880) in der derzeit gültigen Fassung i.V. m. § 2 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I, S. 504) in der derzeit gültigen Fassung und der Ziff. 10.34 und 7.5.1 EG des Anhanges zu dieser Verordnung sowie der 9. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) in der Fassung vom 29. 05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit nach Anhörung aller beteiligten Stellen die

G e n e h m i g u n g

erteilt, eine Anlage zur Herstellung von Wurst- und Pökelwaren mit einer Tageskapazität von max. 200t zu errichten und zu betreiben.

Positionierung:

Gemarkung Gau-Bickelheim, Flur 12 Fl.st. 2/2 (nach der Grundstücksvereinigung aus 06/2016).

Hinweis

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist lediglich über die unter www.kreis-alzey-worms.de/kontakt erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannte Mail-Adresse ist nur für formfreie Kommunikation vorgesehen.

Bankverbindungen

Sparkasse Worms-Alzey-Ried
IBAN: DE93 5535 0010 0000 1000 16

Volksbank Alzey-Worms eG
IBAN: DE97 5509 1200 0020 5555 05



Rheinhausen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlage sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen haben nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Abweichungen sind im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde abzuklären.

Die Genehmigung erlischt (§ 18 BImSchG), wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Zustellung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist.

Der im nachfolgenden Text verwendete Begriff „Baubeginn“ bezieht sich auf den Baubeginn für die Fundamente.

BEDINGUNGEN

Landesbetrieb Mobilität Worms (LBM)

Vereinbarung zwischen dem LBM und der Ortsgemeinde Gau-Bickelheim vom 02.06.2016/14.06.2016: § 2 Abs. 2:

Die Rechtskraft des Bebauungsplanes ist dem LBM vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich der Anbindungen an die B 420 nachzuweisen.

Kreisverwaltung Untere Naturschutzbehörde

Bedingungen:

1. Zur Erlangung der Wirksamkeit dieser Genehmigung ist zur Sicherung der Erfüllung der naturschutzfachlichen Kompensation gemäß Vorgabe aus dem Bebauungsplan „Auf der Wöllsteiner Höhe II“ bzw. § 17 Abs. 5 BNatSchG – Begrünung auf dem Baugrundstück gemäß Bepflanzungsplan (Baugrundstück), erstellt am 02.02.2016 von der Garten- und Landschaftsarchitektin Gundlich, Sprendlingen, seitens der Genehmigungsempfängerin eine Sicherheit nach § 232 BGB (z.B. in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft oder eines Bankguthabens mit entsprechendem Sperrvermerk) in Höhe der voraussichtlichen Kosten der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen zu leisten. Die Höhe dieser Sicherheitsleistung beträgt 59.000 EUR (incl. 19 % MwSt) und wurde anhand der Kostenermittlung der UNB vom 03.06.2016 festgelegt, da keine Angaben in den Antragsunterlagen hierzu gegeben werden.

Der Nachweis der Sicherheitsleistung ist bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, untere Immissionsschutzbehörde, zu erbringen. Die Freigabe erfolgt nach Ablauf von 3 Jahren (Fertigstellungs- / Entwicklungspflege) und Mängelfreiheit.

2. Zur Erlangung der Wirksamkeit dieser Genehmigung ist zur Sicherung der Erfüllung der naturschutzfachlichen Kompensation gemäß Vorgabe aus dem Bebauungsplan „Auf der Wöllsteiner Höhe II“ bzw. § 17 Abs. 5 BNatSchG – Herstellung einer Amphibienschutzanlage im Zuge der L 415 Wöllstein gemäß Plansatz *Amphibienquerungshilfe L 415 Wöllstein*, erstellt von WSW & Partner, Kaiserslautern, Dez. 2015, seitens der Genehmigungsempfängerin eine Sicherheit nach § 232 BGB (z.B. in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft oder eines Bankguthabens mit entsprechendem Sperrvermerk) in Höhe der voraussichtlichen Kosten der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen zu leisten. Die Höhe dieser Sicherheitsleistung beträgt 124.000 EUR (incl. 19 % MwSt) - wie im Plansatz angegeben.

Der Nachweis der Sicherheitsleistung ist bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, untere Immissionsschutzbehörde, zu erbringen. Die Freigabe erfolgt nach Fertigstellung und beantragter Abnahme bei Mängelfreiheit.

3. Zur Erlangung der Wirksamkeit dieser Genehmigung ist zur Sicherung der Erfüllung der naturschutzfachlichen Kompensation gemäß Vorgabe aus dem Bebauungsplan „Auf der Wöllsteiner Höhe II“ bzw. § 17 Abs. 5 BNatSchG – „Entwicklung der Dunzelbachaue auf den Parzellen der Fl. 2 Nr. 92,93,94 und 95, sowie Fl.6 Nr. 19, Gemarkung Stein-Bockenheim, auf 15.500 m² Fläche“ seitens der Genehmigungsempfängerin eine Sicherheit nach § 232 BGB (z.B. in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft oder eines Bankguthabens mit entsprechendem Sperrvermerk) in Höhe der voraussichtlichen Kosten der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen zu leisten. Die Höhe dieser Sicherheitsleistung wird vorab auf 48.500 EUR (incl. 19 % MwSt) anhand der Kostenermittlung der UNB vom 13.06.2016 festgelegt, da keine Angaben hierzu in den Antragsunterlagen hierzu vorhanden sind.

Der Nachweis der Sicherheitsleistung ist bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, untere Immissionsschutzbehörde, zu erbringen. Eine Freigabe bzw. Teilfreigabe kann nach Vorlage der im Zuge der Erfüllung der UNB-Auflage 5 geforderten Fachplanung i. S. des § 17 Abs. 4 BNatSchG und darin enthaltener neuer Kostenermittlung im Tausch gegen eine auf die neue Summe ausgerichteten Sicherheitsleistung auf Antrag hin erfolgen.

Seitens der Genehmigungsempfängerin ist anzuerkennen, dass die Kreisverwaltung Alzey-Worms berechtigt ist, die erforderlichen Arbeiten durchführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der jeweiligen Sicherheitsleistung zu bezahlen, wenn den Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

4. Zur Erlangung der Wirksamkeit dieser Genehmigung ist zur dauerhaften Sicherung der externen Ausgleichsmaßnahmeflächen, Gemarkung Stein-Bockenheim Flur 2 Nr. 92,93,94 und 95, sowie Flur 6 Nr. 19, sowie der erforderlichen Herstellungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, vom Bauherren eine entsprechende Dienstbarkeit (Reallast) des Grundstückes im Grundbuch eintragen zu

lassen. Die Eintragung soll lauten: *Dienstbarkeit des Grundstücks zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege - Renaturierung bachnaher Parzellen in der Dunzelbachaue - zugunsten des Landes Rheinland-Pfalz vertreten durch den Landkreis Alzey-Worms. Der Eigentümer des Grundstückes verpflichtet sich zu einer ausschließlich vorgenanntem Zweck dienenden Nutzung.* - Der Nachweis über die Eintragung ist gegenüber der Kreisverwaltung Alzey-Worms zu erbringen.

AUFLAGEN

Kreisverwaltung Bauaufsicht

- 1) Vor Baubeginn müssen die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und die Höhenlage der baulichen Anlage festgestellt sein.
- 2) Die Entwässerungssatzung der Gemeinde ist zu beachten.
- 3) Die Festsetzungen des Bebauungsplans "Auf der Wöllsteiner Höhe II" sind einzuhalten.
- 4) Das Bauvorhaben ist nach der geprüften statischen Berechnung auszuführen. Der Prüfbericht des/r beauftragten Prüferingenieurs/in ist zu beachten.
- 5) Der Baufortschritt darf nur der Freigabe der Konstruktionspläne durch den/die Prüfstatiker/in, entsprechen.
Die Ausführung der statisch beanspruchten Konstruktionsteile ist durch den/die Prüfstatiker/in abzunehmen.
- 6) Die Be- und Entlüftung der innenliegenden Bäder und WC's ist nach DIN 18017, Blatt 1 und 3 auszuführen.
- 7) Auf dem Baugrundstück sind mindestens 50 Pkw-Einstellplätze anzulegen.
- 8) Durch Vorlage eines Brandschutzkonzeptes gemäß § 65 Abs. 4 LBauO in Verbindung mit § 87 Abs. 5 LBauO wird vermutet, dass die bauaufsichtlichen Anforderungen insoweit erfüllt sind.
Eine Überprüfung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde findet nicht statt.
- 9) Die Leuchtkraft von Werbeanlagen darf keine Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer ausüben.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd -SGD Süd-

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung Nr. 10.34.1 EG und 7.5.1 EG des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durch-

führung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) für die Anlage 0010 (Anlage zur Herstellung von Fleischwaren) bestehen von Seiten der SGD Süd (Fachstellen Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Gewerbeaufsicht) im Hinblick auf die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen und den beigefügten Auflagen und Bedingungen errichtet und betrieben wird.

Auflagen

I. Immissionsschutz

1. Beim Betrieb der Anlage dürfen die Emissionen an

- Gesamtkohlenstoff die Massenkonzentration von 50 mg/m³ und
- Formaldehyd die Massenkonzentration von 5 mg/m³

im Normzustand (273, 15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf an den nachfolgend genannten Quellen nicht überschreiten:

Quellen-Nummer	Bezeichnung
0050	Kochen und Räuchern 5
0060	Kochen und Räuchern 6
0070	Kochen und Räuchern 7
0080	Kochen und Räuchern 8
0090	Kochen und Räuchern 9
0100	Kochen und Räuchern 10
0110	Kochen und Räuchern 11
0120	Kochen und Räuchern 12
0130	Kochen und Räuchern 13
0140	Kochen und Räuchern 14
0150	Kochen und Räuchern 15
0160	Kochen und Räuchern 16
0170	Kochen und Räuchern 17
0180	Kochen und Räuchern 18
0190	Kochen und Räuchern 19
0200	Kochen und Räuchern 20
0210	Kochen und Räuchern 21
0220	Kochen und Räuchern 22
0230	Kochen und Räuchern 23

2. Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren sind die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen.

Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stellen beauftragt werden. Die bekanntgegebenen Messstellen können unter „www.resymesa.de“ eingesehen werden.

Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten. Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstraße 31, 55116 Mainz, unmittelbar zu übersenden. Soweit der Bericht in elektronischer Form vorliegt, wird um Übersendung als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse referat22@sgdsued.rlp.de gebeten.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z. B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

3. Die Schornsteine zur Ableitung der Abgase der Blockheizkraftwerke und der Feuerungsanlagen der Dampfkessel müssen mindestens eine Höhe von 10 m über der Flur und 5 m über Dach haben.
4. Durch eine der nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Stellen ist frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme die Konzentration geruchsintensiver Stoffe der Anlagen olfaktometrisch feststellen zu lassen. Durch eine Ausbreitungsrechnung sind die Geruchsimmissionen der beiden Werke zu ermitteln.

II. Arbeitsschutz

Von den folgenden arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn auf Grund einer Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 Arbeitsstättenverordnung festgestellt und dokumentiert wurde, dass durch die getroffenen Maßnahmen die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet wird.

5. Die Kälteanlagen auf dem Gebäudedach sind gemäß den Festlegungen des Brandschutzkonzepts mit einem Mindestabstand von 1,25 m zur Brandwand bzw. zur auskragenden Platte aufzustellen.
6. Zwischen der Achse 13 und 14 ist im Erdgeschoss in Verlängerung des Fluchttunnels eine Zugangstür für die Feuerwehr in Richtung RA 17 zu schaffen. Die Tür muss für die Einsatzkräfte von beiden Seiten aus offenbar sein.
7. Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen. Sie dient dazu, Gefährdungen und Belastungen für die Beschäftigten in der Arbeitsstätte zu erkennen, zu bewerten und daraus bei Bedarf die notwendigen sicherheitstechnischen, organisatorischen und personenbezogenen Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Dem Arbeitgeber soll durch die Gefährdungsbeurteilung die Einschätzung der Betriebsverhältnisse im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten ermöglicht werden.
Bei der Beurteilung sind zu berücksichtigen:
 - die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes
 - physikalische, chemische und biologische Einwirkungen

- die Gestaltung, die Auswahl und der Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie der Umgang damit
 - die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen, Arbeitszeit und deren Zusammenwirken
 - Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten
 - psychische Belastungen bei der Arbeit
8. Über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung, müssen im Betrieb Unterlagen verfügbar sein.
9. Durch den Verzicht auf eine Beleuchtung der Produktionsräume mit Tageslicht sind folgende Ersatzmaßnahmen umzusetzen:
- Umsetzung des vorgesehenen Lichtkonzepts,
 - regelmäßige Kontrolle der Beleuchtungskörper,
 - Angebot zur betriebsärztlichen Beratung und Untersuchung der Beschäftigten im Hinblick auf das fehlende Tageslicht,
 - wiederkehrende Bewertung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung.
10. Fußböden sind trittsicher und rutschhemmend auszuführen. Als geeignet können nachfolgende Fußbodenbeläge betrachtet werden, die hinsichtlich ihrer Rutschhemmung sowie gegebenenfalls ihres Verdrängungsraumes den in Anhang 2 genannten Anforderungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Fußböden“ (ASR A1.5/1,2) entsprechen:

Arbeitsbereich	Rutschhemmung (R-Gruppe)	Verdrängungsraum (V)
Wareneingang, Fleischverarbeitung unverpackt	R 13	V 10
Darmlager	R 12	
Verpackung	R 12	
Kantinenküche und Spülbereiche	R 12	V 4
Kühlräume für unverpackte Ware	R 12	
Kühlräume für verpackte Ware	R 11	
Wäschereiräume	R 11	
Umkleieräume	R 10	
Toilettenräume	R 9	

Aneinandergrenzende Fußbodenoberflächen dürfen bei unterschiedlichen Rutschhemmungen nicht zu Stolper- und Rutschgefahren führen. Dazu dürfen sich die aneinandergrenzenden Fußböden hinsichtlich der Rutschhemmung um nicht mehr als eine R-Gruppe unterscheiden.

11. In Waschräumen müssen Fußböden und Wände leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Der Fußbodenbelag muss auch im feuchten Zustand rutschhemmend sein. Dies ist gewährleistet, wenn der verwendete Belag die Anforderungen der Bewertungsgruppe der Rutschgefahr R 10 gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Fußböden“ (ASR A1.5/1,2) erfüllt.

12. Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist entsprechend der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ vorzunehmen.
13. Liegen die vorhandenen Hygieneschleusen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen, sind die hier vorhandenen Vereinzelnungsbarrieren durch eine einfache Funktion außer Betrieb zu setzen, so dass ein Passieren in beiden Richtungen ungehindert möglich ist. Zusätzlich ist in Abhängigkeit der maximal zu erwartenden Personenzahl zu prüfen, ob in unmittelbarer Nähe der Schleusen weitere Fluchttüren erforderlich sind. Die Prüfung ist zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.
14. Für die Arbeitsstätte ist ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen. Die Flucht- und Rettungspläne sind an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszuhängen (z. B. in Eingangsbereichen, vor Zugängen zu Treppen). Die Beschäftigten sind über den Inhalt der Flucht- und Rettungspläne sowie über das Verhalten im Gefahrenfall regelmäßig in verständlicher Form, vorzugsweise mindestens einmal jährlich, im Rahmen einer Begehung der Fluchtwege, zu informieren. Auf der Grundlage der Flucht- und Rettungspläne sind Räumungsübungen durchzuführen.
15. Bei Absturzhöhen bis 12,00 m ist die Gefahr des Absturzes durch Umwehungen von mindestens 1,00 m Höhe zu verhindern. Übersteigt die Absturzhöhe 12,00 m, muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen. Als Umwehrung verwendete Geländer müssen
 - eine geschlossene Füllung aufweisen,
 - mit senkrechten Stäben (lichter Abstand maximal 0,18 m) versehen sein oder
 - aus Handlauf, Knieleiste und Fußleiste (jeweiliger Abstand maximal 0,50 m) bestehen.Umwehungen müssen so beschaffen sein, dass an ihrer Oberkante eine Horizontallast von 1000 N/m aufgenommen werden kann.
16. Für spätere Arbeiten auf dem Dach des Gebäudes sind sichere Zugänge in Form von Treppen zu schaffen, welche die Mitnahme von Werkzeug und Arbeitsmaterial berücksichtigen.
17. Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Dächern mit mehr als 1,00 m Absturzhöhe sind gegen Absturz zu sichern. Für spätere Wartungs- und Reparaturarbeiten sind auf Dächern geeignete Absturzsicherungen (Geländer) oder Anschlagvorrichtungen in Form von Sicherungssystemen (keine Einzelsekuranten) anzubringen. Konstruktiv nicht durchtrittsichere Lichtkuppeln und Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind mit einer Unterspannung (Gitter) oder Überdeckung auszuführen.

Die erforderlichen Einrichtungen/ Maßnahmen sind entsprechend den Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen -RAB 32- „Unterlage für spätere Arbeiten“ bereits während der Planung festzulegen und bei der Ausschreibung zu berücksichtigen.
18. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste, Büh-

nen und dgl. Vorzusehen, die mit Geländern bzw. festen Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.

19. Im Chemielager und im Bereich der Schlammbehandlung der Kläranlage muss unter Berücksichtigung der Art der gelagerten Gefahrstoffe und der Arbeitsverfahren eine ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Dies kann durch eine natürliche Lüftung oder durch den Einbau einer Lüftungstechnischen Anlage möglich erreicht werden. Die erforderlichen Belüftungsquerschnitte und die Luftwechselrate ist im Rahmend der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.
20. Im Bereich der Klärbecken sind an gut zugänglichen Stellen Rettungsringe mit Leinen anzubringen.
21. Für die obere Bedienebene der Klärbecken ist eine Andienmöglichkeit für Werkzeuge und Material vorzusehen. Die Öffnung muss eine fest angebrachte oder bewegliche Umweh rung (z. B. verschieb- oder schwenkbare Schranke, Schleusengeländer oder Halbtüre) haben. Die Umweh rung ist mit einer Sicherung gegen unbeabsichtigtes Öffnen oder Ausheben zu versehen und darf sich nicht zur tiefer liegenden Seite hin öffnen lassen.

III . Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / vorbeugender Boden - / Gewässerschutz

22. Bauliche Ausführung (Allgemein)
Grundsätzlich müssen LAU – /HBV- Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen so beschaffen und errichtet sein, sowie unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist (§ 62 WHG).
23. Primär-/Sekundärschutz/ Ausführung
Betriebseinheiten (Anlagen) bei denen wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, hier
 - BHKW- Anlage
 - Heizöllagerung
 - Eisen-III-Chlorid- Lagerung
 - Abfüllstation für Betankungsfahrzeuge
 - Chemielagerraum

sind auf der Grundlage der einschlägigen Gesetze und technischen Vorschriften (WHG, LWG, VAWS, TRWS) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend nachweislich so umzusetzen, dass von den Anlagen weder im bestimmungs-gemäßen Betrieb noch bei einem Schadensereignis (Leckagen/ Brandfall) eine Gefährdung für Boden/ Gewässer zu erwarten ist.

Bauliche Ausführungen von Anlagen, die mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt werden, dürfen nur von einem zugelassenen Fachbetrieb nach § 3 VUmwS, (Übergangsverordnung) über Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010

(früher: § 19I WHG) durchgeführt werden, sofern § 24 VAwS nichts Gegenteiliges regelt.

Der Anlagenbetreiber hat sich davon zu vergewissern, dass der beauftragte Betrieb Fachbetrieb ist (z.B. durch Vorlage der Fachbetriebsurkunde).

24. Sachverständigenüberprüfung
Prüfpflichtige VAwS – Anlagen sind mit einer Sachverständigenstelle nach § 23 VAwS nach baulicher Ausführung / vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre oder bei einer wesentlichen Änderung von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen und die Ergebnisniederschrift der zuständigen Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Alzey-Worms umgehend mitzuteilen.
25. Eigenüberwachung
Der Anlagenbetreiber hat die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen durch regelmäßige Begehungen zu überprüfen.
26. Betriebsanweisung
Für die Gesamtanlage ist vom Betreiber eine ausführliche und übersichtliche Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen, aus der für das zuständige Personal bei einem Schadensfall die notwendigen Gegenmaßnahmen und Hilfen erkennbar sind. Das Personal ist anhand der Betriebsanweisung mindestens 2 x pro Jahr zu unterweisen.
27. Schadensfälle
Schadensfälle oder sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass große Produktmengen in den Untergrund bzw. in ein Gewässer gelangen, sind der zuständigen Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Alzey-Worms, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei sofort anzuzeigen.

IV. Abfallbereich

28. Für die Entsorgung der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle sind die Vorgaben der GewAbfV (Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen GewAbfV – Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002) zu beachten. Es wird insbesondere auf die Getrennthaltungspflichten nach §3 der GewAbfV hingewiesen.
29. Die Überlassungspflichten nach §17 KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - KrWG - Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012) sind zu beachten.
30. Bei der Entsorgung von Sonderabfällen sind die landesspezifischen Andienungspflichten nach §8 Abs.4 des LKrWG (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22. November 2013) zu beachten. Nähere Informationen hierzu sind bei der SAM, Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34 in 55130 Mainz (Tel: 982980) zu erhalten.

V. Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen

Nach § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.7.2005 (Gesetz und Verordnungsblatt Rheinland Pfalz (GVBl.) v. 02.08.2005, S. 302) sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mietler, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd) mitzuteilen.

Hinweis

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung)

- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

Genehmigung nach § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Auflagen

1. Probenahmestellen

Im Zu- und Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage ist eine geeignete Probenahmemöglichkeit mit entsprechender Beschriftung einzurichten.

2. Baumaßnahme

2.1. Statik, Abnahme der statisch geprüften Bauteile

Für die im Entwurf vorgesehenen baulichen Anlagen ist der statische Nachweis bezüglich der Bruchsicherheit bzw. der Standsicherheit und ggfs. des Auftriebes zu führen. Die dafür erforderlichen Berechnungen und Zeichnungen müssen **vor der Bauausführung** durch einen staatlich zugelassenen Prüfsingenieur für Baustatik geprüft werden. Der Prüfsingenieur ist einvernehmlich mit der Genehmigungsbehörde festzulegen.

Die Beauftragung des Prüfsingenieurs erfolgt durch den Maßnahmenträger oder die SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz. Bei Beauftragung durch den Maßnahmenträger ist der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Mainz, unverzüglich ein Abdruck des Auftrages zu übersenden.

Bei Beauftragung durch die SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz, sind ihr die statischen Nachweise und Unterlagen rechtzeitig einzureichen.

Die Stahlbewehrung der statisch geprüften Bauteile ist durch den Prüfsingenieur oder einen geeigneten Fachingenieur abnehmen zu lassen.

2.2. Bauleitung

Der Beginn der Baumaßnahme ist unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Baubeginnanzeige vor Aufnahme der Arbeiten der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz, Mainz, als Obere Wasserbehörde anzuzeigen.

Die Beendigung der Baumaßnahme ist der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz, Mainz, anzuzeigen.

Es ist eine Erklärung vorzulegen, wonach die Bauausführung durch den Bauleiter nach pflichtgemäßem Ermessen in einem Umfang überwacht worden ist, die Gewissheit dar-

über verschafft, dass das Bauvorhaben nach den genehmigten Bauunterlagen ausgeführt wurde und dabei die baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beachtet worden sind.

3. Wasserbehördliche Abnahme

Die Anlagen dürfen gemäß § 95 LWG erst in Betrieb genommen werden, wenn

- a) sie von der Oberen Wasserbehörde abgenommen sind, und über die Abnahme eine Bescheinigung (Abnahmeschein) ausgestellt worden ist
oder
- b) vom Maßnahmenträger eine Zustimmung für die vorzeitige Inbetriebnahme bei der Oberen Wasserbehörde eingeholt worden ist.

Die Abnahme durch die SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Mainz, erfolgt unabhängig von anderen etwa erforderlichen Abnahmen oder Prüfungen.

4. Betrieb

Die Anlage ist so zu betreiben, dass in ihrem Ablauf die satzungsrechtlichen Anforderungen der VG Wöllstein eingehalten werden.

Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes und qualifiziertes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein. Die im Genehmigungsbescheid festgesetzten Anforderungen sind dem Betriebspersonal bekannt zu machen.

Der verantwortliche Betriebsleiter der Abwasservorbehandlungsanlage ist gegenüber der Genehmigungsbehörde und der VG Wöllstein zu benennen.

Es sind alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Betriebsstörungen und Unfällen zu treffen.

Bei Einbau und Betrieb von Messsystemen sind die vom jeweiligen Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten.

4.1. Betriebsanweisung

Der Betrieb der Anlage ist durch eine Betriebsanweisung zu regeln. Die Betriebsanweisung ist der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz vorzulegen. Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form abzufassen. Sie soll auch Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über die Erste Hilfe enthalten.

Sie ist an geeigneter Stelle gut sichtbar auszuhängen. Das Personal ist eingehend in den Betrieb der Anlage einzuweisen.

4.2. Wartung

Die Anlagen sind in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und zu betreiben; sie sind daraufhin zu überwachen.

Maßnahmen der Wartung der Anlagen und Geräte sind so rechtzeitig durchzuführen, dass ein Ausfall nicht zu befürchten ist.

Für Aggregate, die besonderem Verschleiß unterworfen sind, sind ausreichende Ersatzteile vorzuhalten.

Die für den ordnungsgemäßen Betrieb notwendigen Mess- und Steuereinrichtungen sind regelmäßig zu überprüfen und zu kalibrieren.

4.3. Betriebstagebuch

Über den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das den zuständigen Behörden jederzeit Einblick zu gewähren ist.

Den Behörden sind jederzeit folgende Informationen zur Einsicht zu gewähren:

- Ergebnisse der Eigenüberwachung
- Menge der in die kommunale Kanalisation abgegebenen Abwassermenge
- Chemikalienverbrauch
- Angaben über angefallene Reststoffe/Schlamm sowie deren Entsorger (Tag, Menge, Entsorger, Analytik)
- Betriebs- und Stillstandszeiten der Abwasservorbehandlungsanlage
- Betriebsstörungen sowie deren Ursache
- Wartungs- und Reparaturarbeiten

4.4. Melde- und Anzeigepflicht

Eine vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlagen oder von Anlagenteilen, sowie die vorübergehende wesentliche Änderung der Betriebsweise ist vorab der Genehmigungsbehörde und der von der Einleitung betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft VG Wöllstein anzuzeigen.

Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.

Jede emissionsrelevante Betriebsstörung ist unverzüglich der Genehmigungsbehörde sowie der von der Einleitung betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft VG Wöllstein anzuzeigen.

Dabei sind Art, Umfang, Dauer und Ort des Ereignisses so genau wie möglich anzugeben. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Bei Schadensfällen sind die betroffenen Anlagen unverzüglich ausser Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung der Grundwassers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist der Genehmigungsbehörde und der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der mindestens folgende Angaben umfassen muss:

- Darstellung des Ereignisses mit Angabe der ermittelten Ursachen
- Auswirkung auf Abwasseranlagen
- Getroffene Sofortmaßnahmen
- Vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen und zur künftigen Vermeidung gleicher oder ähnlicher Vorfälle mit Zeitangaben für die Realisierung

5. **Eigenüberwachung**

Eine Eigenüberwachung wird zur Funktionskontrolle der Anlage festgelegt.

Der Mindestumfang der Eigenüberwachung der Abwasservorbehandlungsanlage wird wie folgt festgelegt:

5.1 Messprogramm für 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage jeweils aus der qualifizierten Stichprobe:

Ablauf

Parameter	Häufigkeit
Abwassermenge	kontinuierlich
pH-Wert	kontinuierlich
Temperatur	kontinuierlich
schwer flüchtige lipophile Stoffe	wöchentlich
CSB	wöchentlich
BSB5	14 tägig
Nges.anorg.	14 tägig
Abfiltrierbare Stoffe (Stichprobe)	täglich
Pges.	14 tägig

Zulauf (Misch- und Ausgleichsbecken)

schwer flüchtige lipophile Stoffe	14 tägig
CSB	wöchentlich
BSB5	14 tägig
Nges.anorg.	14 tägig
Pges	14 tägig
pH-Wert	täglich

Zu- und Ablaufmessungen sind korrespondierend durchzuführen, so dass der jeweilige Eliminationsgrad bestimmt werden kann.

5.2 Nach Ablauf der drei Monate sind folgende Messungen aus der qualifizierten Stichprobe durchzuführen:

Ablauf:

Parameter	Häufigkeit
Abwassermenge	kontinuierlich
pH-Wert	kontinuierlich
Temperatur	kontinuierlich
schwer flüchtige lipophile Stoffe	monatlich
CSB	wöchentlich
BSB5	monatlich
Nges	monatlich
Pges	monatlich
Abfiltrierbare Stoffe (Stichprobe)	wöchentlich

Zusätzlich ist 14 tägig im **Zulauf** eine qualifizierte Stichprobe korrespondierend zum Ablauf auf CSB zu untersuchen.

6. Analysen- und Messverfahren

Die Parameter sind nach den in der Anlage zur Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung AbwV, Neufassung vom 09.02.1999, BGBl.1999, Seite 86ff) in der jeweils neuesten Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zu bestimmen. Im Einzelfall können nach Abstimmung mit der SGD Süd auch andere gleichwertige Verfahren angewendet werden

Alternativ zur CSB- Bestimmung ist die TOC-Bestimmung möglich, wenn nachweislich ein konstantes Verhältnis vorliegt und der Umrechnungsfaktor mit der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz, abgestimmt wurde.

Die Aufzeichnungen (Schreiberrollen oder EDV-Aufzeichnungen) sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und Genehmigungsbehörde sowie der entwässerungspflichtigen kommunalen Gebietskörperschaft auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

Wird die Eigenüberwachung nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so ist nach Aufforderung durch die Genehmigungsbehörde ein geeignetes Labor damit zu beauftragen. Die Kosten trägt der Anlagenbetreiber.

VI. Hinweise:

1. Änderungen an der Abwasserbehandlungsanlage, die ein höheres Gefahrenpotential gegenüber dem angezeigten Zustand erwarten lassen, sind unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.
2. Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände der §§ 103 WHG und 128 LWG wird hingewiesen.
3. Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Abweichungen vom genehmigten Entwurf bedürfen der vorherigen Zustimmung und ggf. einer Nachtragsgenehmigung der zuständigen Wasserbehörde.
4. Alle Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§§ 2 Ziffer 1,18 – 22 LBauO, § 3 Nr. 11 WHG).
5. Diese Genehmigung gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.
6. Die Genehmigung nach WHO erlischt, wenn der Bau nicht binnen einer Frist von 2 Jahren begonnen und innerhalb von 5 Jahren seit Zustellung der Genehmigung abgeschlossen ist. Die Fristen können verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
7. Die behördliche Überwachung der Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht und Bauüberwachung ist jederzeit gemäß §§ 100 und 101 WHG zu ermöglichen und zu unterstützen.

Kreisverwaltung Veterinär- und Gesundheitsamt

A U F L A G E N - amtliche Lebensmittelüberwachung

I. Vorbemerkungen

Den betrieblichen Erfordernissen entsprechend umfasst der auch unter Beteiligung der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde, dem Veterinäramt der Kreisverwaltung Alzey-Worms, geplante, einer EG-Zulassung unterworfenen Fleischverarbeitungsbetrieb nachfolgend aufgeführte Betriebsteile.

A) Anlieferungsbereich für Rohwaren (unrein)

1. LKW-Andockstationen
2. Kühl-, Tiefkühl- und Auftauräume (Fleisch und Geflügelfleisch)
3. Kühlhaus für unverpackte Lebensmittel (z. B. Pilze)
4. Lagerräume für verpackte Lebensmittel (z. B. Gewürze und Därme)

B) Produktionsbereich (unrein)

1. Räume zum Chargieren, Wolfen, Kattern, Spritzpökeln, Poldern und Füllen von Fleisch
2. Spülräume
3. Abstellräume als Puffer für Halbfertigerzeugnisse
4. Rauch- und Kochanlagen sowie Backkammern
5. Räume für Hackspäne sowie organische und anorganische Abfälle

C) Produktionsbereich (rein)

1. Abkühlräume und Wurstduschen
2. Bereitstellungskühlräume
3. Spülräume für Kisten, Formen und Rauchspieße sowie Waschstraße für Rauchwagen
4. Räume für Schneid- und Verpackungslinien (rein)

D) Verpackungs- und Auslieferungsbereich (unrein)

1. Räume für Verpackungslinien
2. Versandkühlhäuser
3. Lager für Verpackungsmaterial (z. B. Kartonagen, Etiketten und Folien)
4. LKW-Andockstationen

E) Personalräume in EG und OG (unrein und rein)

1. Toiletten und Vorräume
2. Umkleide-, Wasch- und Aufenthaltsräume
3. Trockenräume
4. Hygieneschleusen

F) Kantinenküche, Neben- und Lagerräume im OG

G) Raum für tierärztlichen Dienst im OG

II. Allgemeine Auflagen

Die einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zur Ausgestaltung, Ausstattung und Einrichtung der Räume bleiben unberührt und sind verbindlich. Dies gilt insbesondere für die

an alle Lebensmittelunternehmer gerichteten allgemeinen Hygienevorschriften des Anhanges II der VO (EG) 852/2004 und der spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs der Anhänge II und III der VO (EG) 853/2004 (ABl. EU L 139 vom 30. April 2004 in derzeit gültiger Fassung).

Ferner sind die nachfolgenden Auflagen, welche keine abschließende Aufzählung darstellen, besonders hervorgehoben:

1. Zur Vermeidung etwaiger Kreuzkontaminationen muss eine strikte räumliche und personelle Trennung zwischen den im lebensmittel- bzw. fleischhygienerechtlichen Sinn „reinen“ und „unreinen“ Betriebsteilen gewährleistet werden.
2. Bereits durch bauliche Maßnahmen (Anordnung und Ausgestaltung der Zugänge) sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass **betriebsfremden Personen** (z. B. Speditionspersonal, Techniker oder Monteure) der unerlaubte Zutritt zu den Betriebsräumen verwehrt wird. Solche Personen sind in den genannten Räumen nicht zu dulden, es sei denn, sie tragen ordnungsgemäße, d. h. saubere Schutzkleidung und benutzen die vorgesehenen Hygieneschleusen in den Zugangsbereichen.

III. Besondere Auflagen

1. Produktionsräume (B1., C1.), Spülräume (B2., C3.), Hygieneschleusen (E4.), Schneid- und Verpackungsräume (C4., D1.)

- 1.1 Die Fußböden sind eben, spaltenfrei, wasserundurchlässig mit ausreichendem Gefälle, hin zu etwa 5 cm breiten und 2 bis 3 m langen, rinnenförmigen, abdeckungsfreien Boden-einläufen mit Geruchsverschlüssen auszuführen. Zudem sind alle Abwasser- bzw. Kanalanschlüsse gegen das Eindringen von Schadnagern zu sichern.

Die Beschaffenheit des zu verwendenden hellfarbigen Fußbodenbelages muss so sein, dass eine leichte Reinigung und Desinfektion gewährleistet ist. Wir empfehlen die Verwendung eines Industriefußbodens aus Kunststoff bzw. kunststoffvergütet, der die arbeitsschutzrechtlich erforderliche Rutschhemmung aufweist. Die Übergänge zur Wand sind als Hohlkehle auszubilden.

- 1.2 Die Wände sind raumhoch mit einem glatten, weißen, abwaschbaren, leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden Belag zu versehen. Als Wandbelag empfehlen wir grundsätzlich die Verwendung von glasierten keramischen Fliesen bzw. im Bereich von Sandwichpaneelen ein kunststoffbeschichtetes oder eloxiertes, weißes bzw. hellfarbiges Aluminiumprofil.

- 1.3 Im Bereich der Verkehrsflächen (z. B. Abstellzonen, Transportwege), aber auch der Verbindungs- bzw. Transportflure und Kühlräume sind die Wände vom Fußboden ausgehend bis in die erforderliche Höhe mit einem Rammschutz aus beständigem, leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden Material zu versehen, z. B. als Sockel in Form einer mit Beton hinterfüllten Edelstahlschalung. Für exponierte Kanten ist ein entsprechender Kantenschutz aus Edelstahl vorzusehen, der fliesenbündig in die Wände eingelassen ist. .

- 1.4 Die Decken sind weiß, glatt und fugenfrei zu gestalten sowie mit einem beständigen und abwaschbaren, d. h. leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden Belag zu versehen, z. B. in Gestalt sog. aluminiumkaschierten Sandwichpaneelen.
- 1.5 Die Räume müssen ausreichend beleuchtet sein. Die zu verwendenden Beleuchtungskörper sind in allseits geschlossener und leicht zu reinigender Bauweise vorzusehen; die Abdeckungen müssen bruchsicher sein. Nach Möglichkeit sind die Beleuchtungskörper bei abgehängten Decken deckenbündig zu montieren. Ansonsten in einer Höhe, die eine leichte Reinigung ermöglicht.
- 1.6 Alle Ver- und Entsorgungsleitungen für Wasser, Abwasser, Elektrizität u. a. sind bei gemauerten Wänden, ggf. zur besseren Wartung in Leitungsschächten oder Leerrohren, unter Putz zu verlegen. Alternativ ist bei Sandwichpaneelen auch die Aufwandinstallation möglich, sofern durch entsprechende Materialauswahl, z. B. Edelstahl, und ausreichende Montageabstände die in jedem Fall erforderliche leichte Reinigungsmöglichkeit gewährleistet ist.
- 1.7 Tore und Türen müssen eine helle und beständige Oberfläche aus Kunststoff bzw. aus korrosionsfestem Metall, z. B. Edelstahl, aufweisen.
- 1.8 Durch klimatechnische Vorrichtungen ist zu gewährleisten, dass während der Betriebszeiten in bestimmten Arbeitsbereichen die vorgegebenen erforderlichen kühlen Lufttemperaturen vorherrschen. In den verschiedenen Produktionsräumen sind dies maximal +12°C. Zur Dokumentation der einzuhaltenden Kühltemperaturen bzw. Temperaturverläufe sind im Bereich der zentralen Kältesteuereinrichtung oder im Bereich der Lagerleitung permanent aufzeichnende Registriereinrichtungen zu installieren. Es ist zudem eine Alarmanlage vorzusehen, die gewährleistet, dass eintretende Störfälle, die insbesondere eine unzulässige Temperaturerhöhung zur Folge haben, sofort erkannt und behoben werden können.
- 1.9 In den Räumen sind in ausreichender Anzahl Handwaschbecken mit fließend kaltem und warmem Wasser sowie berührungsfreier Armatur, in unmittelbarer Nähe zu den Arbeitsplätzen zu installieren. An den Handwaschbecken sind stets gefüllte Spender für Händereinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Papierhandtücher vorzusehen.
- 1.10 Darüber hinaus ist eine ausreichende Anzahl von Druckzapfstellen für kaltes und heißes Wasser, insbesondere auch zur Entnahme von Wasser mit mind. + 82° Celsius vorzusehen. Zudem empfehlen wir die Installation einer zentralen Einrichtung zur Niederdruck-Schaumreinigung der Oberflächen.
- 1.11 Die Spülräume sind so auszulegen, dass neben Fleischwannen und Transportwagen auch Messer und alle sonstigen beweglichen Arbeitsgeräte zentral in diesen Betriebsteilen gereinigt und desinfiziert sowie ggfls. in einem benachbarten Betriebsbereich getrocknet und zwischengelagert werden können.
- 1.12 In den Übergangsbereichen zwischen den Personaltrakten im Obergeschoss bzw. den Treppenhäusern sowie den Toilettenanlagen im Erdgeschoss einerseits und den eigentlichen Betriebs- bzw. Produktionsräumen andererseits sind abgetrennte Personal- bzw. Hygieneschleusen vorzusehen. Dort sind in ausreichendem Umfang geeignete Einrichtungen zu installieren, die gewährleisten, dass die Schutzkleidung, wie Lackschürzen und

Arbeitsschuhe bzw. -stiefel gründlich gereinigt, desinfiziert und getrocknet werden können. Es sind getrennte Zu- bzw. Ausgänge mit Drehkreuzen vorzusehen, wobei diese jeweils in räumlichem und funktionellem Bezug zu Handwasch- und Desinfektionseinrichtungen stehen müssen.

- 1.13 Die Räume sind in ausreichendem Maße zu be- und entlüften (vgl. DIN 10505), wobei die zugeführte Luft hygienisch einwandfrei, d. h. frisch und ggfls. gefiltert sowie temperiert sein muss. In den Bereichen mit erhöhter Rauch-, Wasserdampf- und Fettkondensatbildung (Rauch-, Brüh- und Kochanlagen, Backkammern, Räume zum Abdampfen und Duschen der Erzeugnisse sowie Spülräume und Spülstraßen), grundsätzlich aber auch in allen sonstigen Räumen, die häufig nass gereinigt werden müssen, sind Vorrichtungen für eine gründliche Entlüftung bzw. Entnebelung zu installieren, so dass Rauch- und Fettniederschläge bzw. Kondenswasserbildung an Wänden, Decken oder Einrichtungen verhindert werden und so stets eine rasche Oberflächenabtrocknung zu erzielen ist.
- 1.14 Die erforderlichen Installationen, insbesondere in Bezug auf Art und Anzahl der Maschinen zum Wolfen, Mengeln, Mischen, Kuttingen, Füllen, Pökeln und Poldern, Koch-, Brüh- und Räucheranlagen und Backkammern sowie sonstige Einrichtungen und Gerätschaften, richten sich nach dem vorgesehenen Betriebsumfang. Alle o. g. Einrichtungsgegenstände, aber auch sonstige Arbeitsgeräte und Bedarfsgegenstände wie Rauch- und Kutterwagen, Rauchspieße und Backformen müssen beständige, korrosionsfreie, leicht zu reinigende und zu desinfizierende Oberflächen aufweisen. Die Verwendung von Holz ist grundsätzlich nicht zulässig.
- 1.15 Zur Lagerung der im Betrieb verwendeten Chemikalien, z. B. Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Chemikalien zur Wasseraufbereitung, aber auch für Hackspäne zur Raucherzeugung sind besondere, nur diesem Lagerzweck dienende Räume vorzusehen, die über die „unreinen“ Betriebsteile beschickt wird. Gleiches gilt für die Lagerhaltung der im Betrieb verwendeten Verpackungsmaterialien, Etiketten und Folien.

2. Kühl-, Tiefkühl, Abdampf Räume (A2., A3., C1., C2., D2.)

- 2.1 Die Kühlräume müssen in der Ausführung den Anforderungen der Ziffern 1.1 bis 1.8 entsprechen.
- 2.2 Durch klimatechnische Vorrichtungen ist zu gewährleisten, dass während der Betriebszeiten in bestimmten Arbeitsbereichen die vorgegebenen erforderlichen kühlen Lufttemperaturen vorherrschen. In Kühl- und Auftauräumen sind dies maximal + 7°C, in Gefrierräumen mindestens -24°C.
Zur Dokumentation der einzuhaltenden Kühltemperaturen bzw. Temperaturverläufe sind im Bereich der zentralen Kältesteuerungsanlage oder im Bereich der Lagerleitung permanent aufzeichnende Registriereinrichtungen zu installieren. Es ist zudem eine Alarmanlage vorzusehen, die gewährleistet, dass eintretende Störfälle, die insbesondere eine unzulässige Temperaturerhöhung zur Folge haben, sofort erkannt und behoben werden können.
- 2.3 Das an den Kühlaggregaten bzw. den sog. Verdampfern anfallende Kondenswasser ist jeweils in einem geschlossenen Abwassersystem abzuleiten. Dabei müssen wirksame

Vorkehrungen getroffen werden, z. B. durch die Montage von Auffangblechen, die verhindern, dass in den Kühlräumen der Kondenswasserniederschlag an den Decken und vor allem an den ggf. dort montierten Kühlaggregaten auf Lebensmittel abtropft

2.4 Die Kühlaggregate sind darüber hinaus so zu installieren, dass durch eine entsprechende Deckendistanz eine ausreichende Luftzirkulation um die Geräte herum gewährleistet ist, die zu einer verbesserten Feuchtigkeitsaufnahme und damit Kondenswasserverminderung auf den Oberflächen führt.

2.5 Die Installation der kältetechnischen Anlagen, z. B. der Wärmetauscher, muss in jedem Fall außerhalb der eigentlichen Betriebsräume, z. B. auf dem Dach vorgenommen werden.

3. Lagerräume, An- und Auslieferungsbereiche, LKW-Andockstationen (A1., A4., B5., D3., D4.)

3.1 Die Wandflächen sowie die Decken sind zumindest fest zu verputzen oder gleichwertig auszuführen sowie mit einem weißen Anstrich zu versehen, alternativ auch in Gestalt von hellen, mit Aluminium kaschierten Sandwichplatten.

3.2 Der Fußboden ist eben, wasserundurchlässig sowie in leicht zu reinigender und zu desinfizierender Weise zu gestalten.

3.3 Dort wo eine Raumkühlung erforderlich ist, sind die Anforderungen nach Ziffer 2.2 und 2.3 analog zu erfüllen.

3.4 Die Toranlagen im Bereich der An- bzw. Auslieferung sind so auszuführen, dass ein Kälteverlust aus diesen Bereichen minimiert wird, z. B. durch den Einbau von dicht schließenden, äußere Witterungseinflüsse oder Insekten abschirmende, sog. Andockanlagen.

4. Personalräume (E1., E2., E3., E4.)

4.1 Im Obergeschoß sind für das Personal leicht erreichbare, separate Sozialräume, in unmittelbarer Anbindung an die Betriebsräume zu errichten. Die Sozialräume sind für das Personal, das in den unterschiedlichen, nach Hygienegesichtspunkten reinen bzw. unreinen Betriebsteilen arbeitet, jeweils getrennt voneinander zu errichten. Die Wege und Zugänge zu den Betriebsräumen im EG müssen in vorgenanntem Sinn über jeweils voneinander getrennte Flure und Treppenhäuser führen. Die Anzahl der Personaltoiletten sowie die Anzahl und Größe der Wasch-, Umkleide- und Aufenthaltsräume muss dem Personalumfang in den jeweiligen Bereichen angepasst sein.

4.2 Die Beschaffenheit der Fußböden, Wände und Decken ist so zu gestalten, dass die Oberflächen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind. Als raumhohen Wandbelag empfehlen wir die Verwendung weißer keramischer Fliesen, als Bodenbelag einen hellfarbigen Industriefußboden aus Kunststoff, mit der nach arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Rutschhemmung. Die Übergänge zu den Wänden sind als sogenannte Hohlkehle auszubilden. Die Fußböden sollten mit geruchsverschlossenen Bodeneinläufen zur Aufnahme von Schmutzwasser ausgestattet werden. Für die Aufenthaltsräume gelten

die vorgenannten Raumanforderungen nicht zwingend.

- 4.3 Personaltoiletten sind durch feste, raumhohe Wände von ihren Vorräumen zu trennen. Sie sind zwangsweise in ausreichendem Umfang zu be- und entlüften. Die Handwaschbecken in den Toilettenvorräumen, die einen warmen und kalten Wasseranschluss beinhalten, müssen mit berührungsfreien Armaturen ausgestattet sein. Hier müssen stets gefüllte Spender für Händereinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Papierhandtücher vorhanden sein.
- 4.4 Die Umkleieräume sind in sogenannte Schwarz- und Weißbereiche einzuteilen, so dass das den Betrieb von außen betretende Personal zunächst über den sog. Schwarzbereich zwangsgeführt wird, um sich dort der Straßenkleidung zu entledigen und dann über Dusch-, Wasch- und/oder Toilettenräume in den sog. Weißbereich zu wechseln, in dem die saubere Berufskleidung anzulegen ist. Die Spinde/Schränke/Behältnisse zur Aufbewahrung der Straßenkleidung, aber auch getrennt davon der sauberen Berufskleidung bzw. zur Ablage von Schmutzwäsche sind jeweils mit abgeschrägtem Dach auszuführen, um dadurch die Ablage von Gegenständen zu verhindern.
- 4.5 Daneben sind Räume zur getrennten Zwischenlagerung von sauberer und getragener Betriebswäsche (Schutzkleidung) vorzusehen, zusätzlich auch sogenannte Trockenräume zur Aufbewahrung und Trocknung von Stiefeln und Schuhen sowie von sogenannten Lackschürzen.
- 4.6 Im Sinne einer Zwangsführung müssen die Personalwege im unmittelbaren Übergangsbereich zu den eigentlichen Betriebs- bzw. Produktionsräumen mit sogenannten Hygieneschleusen ausgestattet sein. Diese Hygieneschleusen müssen gewährleisten, dass alles Personal vor dem zu registrierenden Betreten der Produktionsräume über ein Drehkreuz auch eine standardisierte Reinigung und Desinfektion von Händen und Sohlen des Schuhwerks durchführt.

Dies gilt sinngemäß auch beim Übergang von den im Bereich der Produktion gelegenen Toilettenanlagen zurück in den Produktionsbereich.

5. Kantine einschließlich Küche, Neben- und Lagerräume im OG (F)

- 5.1 Die Räume müssen be- und entlüftet sowie ausreichend belichtet sein. Ihre Größe richtet sich grundsätzlich nach den betrieblichen Erfordernissen.
- 5.2 Die Wandflächen der Küche und der unmittelbaren Nebenräume sind allseits raumhoch mit einem glatten, weißen, abwaschbaren, leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden Belag zu versehen. Als Wandbelag empfehlen wir die Verwendung von weißen, glasierten, keramischen Fliesen. Alle Leitungen für Wasser, Abwasser, Strom o. ä., sind unter Putz, ggf. in Leitungsschächten oder Leerrohren ebenfalls unter Putz, zu verlegen.
- 5.3 Die Decken der Küche und der unmittelbaren Nebenräume sind weiß, glatt und fugenfrei zu gestalten und mit einem abwaschbaren, leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden Belag zu versehen, z. B. mit einem weißen Latex-Anstrich. Unter der Decke zu führende Installationen sind über einer abgehängten Feuchtraumgipskartondecke vorzunehmen.

- 5.4 Die Fußböden aller Räume sind eben, spaltenfrei und wasserundurchlässig auszuführen. Mit Ausnahme der Lagerräume müsse sie ein ausreichendes Gefälle hin zu Fußboden-einläufen mit Geruchsverschlüssen aufweisen, z. B. in Form von ca. 3 cm breiten, abdeckungs- und stegfreien Rinnen aus Edelstahl.
Die Beschaffenheit der zu verwendenden hellen Beläge muss so sein, dass eine leichte Reinigung und Desinfektion gewährleistet ist. Als Fußbodenbelag empfehlen wir die Verwendung eines sog. Industriefußbodens aus Kunststoff.
- 5.5 Fenster sowie sonstige Öffnungen, die ins Freie geöffnet werden können, sind mit Vorrichtungen gegen das Eindringen von Insekten und anderen Vorratsschädlingen, z. B. Nagetieren auszustatten. Diese Vorrichtungen, z. B. Insektenschutzgitter, müssen zu Reinigungszwecken leicht zu entfernen sein.
- 5.6 Türen, Tür- und Fensterrahmen im Bereich der Küche sollten auf der Seite zur Küche hin einen weißen, abwaschbaren Belag bzw. Anstrich aufweisen.
- 5.7 Die Handwaschbecken, die in der Nähe der Arbeitsflächen zu installieren sind, sind mit berührungsfreien Armaturen auszustatten. Unmittelbar daneben sind Spender für Händereinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Papierhandtücher anzubringen.
- 5.8 Einrichtungsgegenstände müssen beständige, leicht zu reinigende und helle Oberflächen aufweisen, z. B. aus Edelstahl.
- 5.9 Es ist für eine ausreichende Frischluftzufuhr zu sorgen.
Die Menge der Zuluft, d. h. der hygienisch einwandfreien gefilterten und ggfls. zu temperierenden Frischluft, muss so berechnet werden, dass in den Küchenbereich mehr Frischluft zugeführt wird, als verbrauchte Luft durch den Dunstabzug abgesaugt wird.
- 5.10 Insbesondere im Bereich der Speisenausgabe ist eine wirksame Luftraumtrennung zwischen dem rückseitigen Thekenbereich einerseits und dem sog. Gästebereich andererseits zu gewährleisten. Hierzu ist es erforderlich, dass frische und gefilterte, d. h. hygienisch einwandfreie Luft, ggfls. temperiert, mit ausreichendem Überdruck in den rückseitigen Thekenbereich eingebracht wird. Zur Erreichung einer wirksamen Luftraumtrennung kann es dabei erforderlich werden, dass neben der Zuluftführung auch bauliche Maßnahmen, z. B. in Form einer von der Decke abgehängten Schürze über dem Thekenbereich, durchgeführt werden müssen, wobei die dabei erhältliche Speisenausgabeöffnung zwischen Thekenoberkante und Schürze nicht mehr als 60 cm betragen sollte (vgl. VDI-Richtlinie 2052 sowie DIN 10505). Eine weitere Möglichkeit zur Verwirklichung einer wirksamen Luftraumtrennung bestünde durch Installation einer sogenannten Luftschleieranlage im Bereich der Speisenausgabe.
- 5.11 Im Bereich der Speisenausgabe ist an zentraler Stelle zumindest ein Handwaschbecken mit fließend kaltem und warmem Wasser sowie berührungsfreier Armatur zu installieren. An dem Handwaschbecken sind stets gefüllte Spender für Händereinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Papierhandtücher vorzusehen.
- 5.12 Die Speisenausgabetheke muss zur Kundenseite hin vollständig geschlossen sein. Aus offenen oder zu öffnenden Theken dürfen in Selbstbedienung nur verpackte Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden. Darüber hinaus ist die Theke so auszustatten, dass die feilgebotenen Lebensmittel und Speisen je nach Bedarf in ausreichendem

Maße heiß gehalten oder gekühlt werden können. Die hierzu erforderlichen Vorrichtungen müssen so ausgestattet sein, dass im Sinne der lebensmittelrechtlich geforderten sog. Betrieblichen Eigenkontrollmaßnahmen die jeweils erforderlichen Temperaturen leicht ermittelt und dokumentiert werden können, z. B. durch eingebaute Thermometer.

6. Raum für den tierärztlichen Dienst (G)

6.1 Für den tierärztlichen Dienst ist ein mit Umkleidespinden, Handwaschbecken und mit Büroeinrichtung – Schreibtisch, verschließbarer Aktenschrank – ausgestatteter Raum zur Verfügung zu stellen.

6.2 In diesem Raum sind Anschlussmöglichkeiten für EDV-Technik einschließlich eines Internetzuganges bereit zu halten.

IV. Allgemeine Hinweise

Die Werkplanung ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Installationen für Wasseranschlüsse und -abläufe, Handwaschbecken, Spülen, Reinigungs- und Sterilisationsbecken, Schürzen- und Stiefelreinigungseinrichtungen u. ä. mit dem Veterinäramt der Kreisverwaltung Alzey-Worms im Detail abzustimmen.

Die Aufnahme der einschlägigen Tätigkeiten in dem Fleischverarbeitungsbetrieb unterliegt dem Vorbehalt der sog. EG-Zulassung nach fleischhygienerechtlichen Vorschriften. Diese Zulassung ist in einem gesonderten Verfahren über die Kreisverwaltung Alzey-Worms bei der zuständigen Behörde, dem Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz, Mainzer Straße 112, 56068 Koblenz, unter Vorlage der Bauplanung und Beschreibung der einzelnen Arbeitsabläufe, Personalwege sowie der Warenfluss und -umfänge und der Vorlage eines umfassenden betrieblichen Eigenkontrollsystems, einschließlich eines HACCP-Konzeptes, zeitig vor dem geplanten Betriebsbeginn zu beantragen.

Die genannten gewerblich genutzten Räume, Anlagen und Einrichtungen sind vor Inbetriebnahme durch das in fachlicher Hinsicht zuständige Veterinäramt der Kreisverwaltung Alzey-Worms abzunehmen.

Kreisverwaltung Brandschutz

Auflagen

- 1) Das vorgelegte Brandschutzkonzept (IfB – Ingenieurgesellschaft für Brandschutz mbh) wird Bestandteil der Genehmigung.
- 2) Über die ordnungsgemäße Ausführung der Bauarbeiten in Bezug auf den Brandschutz hat der Sachverständige eine Bescheinigung auszustellen, die der Genehmigungsbehörde mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen ist.

Kreisverwaltung Untere Naturschutzbehörde

Auflagen

1. Der mit UNB-Prüfstempel vom 02.06.2016 versehene, ergänzte und korrigierte Bepflanzungsplan (Baugrundstück), erstellt im Maßstab 1:500 am 02.02.2016 von der Garten- und Landschaftsarchitektin Gundlich, Sprendlingen, wird verbindlicher Bestandteil der Genehmigungsunterlagen. Sämtliche dargestellten Begrünungsmaßnahmen sind fachgerecht gemäß der DIN 18916 auszuführen. Es gelten die Mindestpflanzqualitäten des Bepflanzungsplan bzw. der Textfestsetzungen des Bebauungsplanes „Auf der Wöllsteiner Höhe II“. Ebenso wie die hiermit vorgegebene fachgerechte einjährige Fertigstellungs- und daran anschließende zweijährige Entwicklungspflege. Die Grünkorrekturen sind zu wahren / umzusetzen. Die Wiesenflächen, für die nicht autochthones Saatgut vorgegeben ist, sind mit einer Einsaat mit der anliegenden "Spezialeinsaat 5-jährige Brache" oder „Landschaftsrasen, Trockenlagen mit Kräutern“ nach dem Programm Agrar-Umwelt-Landschaft – PAULa Grundsätze RP herzustellen. Für das autochthone Saatgut gilt, dass dessen Herkunft vor der Ausbringung gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) nachzuweisen und von dieser freizugeben ist.
2. Die Grünlandflächen auf dem Baugrundstück sind mindestens einmal, höchstens zweimal jährlich zu mähen, das Mähgut abzuräumen und zu verwerten. Die Hauptbrut- und –aufzuchtzeiten von Wildtieren vom 1. April bis 15. Juli müssen berücksichtigt werden. In dieser Zeit ist die Fläche deshalb nicht zu mähen. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist auch lediglich ein Mulchen zulässig, was eigens zu belegen wäre.
3. Die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen / Pflanzmaßnahmen auf dem Baugrundstück sind bis spätestens 12 Monate (Empfehlung: Herbstpflanzperiode) nach Fertigstellung des Bauvorhabens, nach dessen Inbetriebnahme, mindestens aber spätestens 24 Monate nach Rohbaufertigstellung abzuschließen. Die Beendigung ist der unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.
4. Da in der Antragsplanunterlage „Freiflächenplan Begrünung Plan 1 b M 1:1.000 verkleinert auf DIN A3“ abweichend von der Textfestsetzung 1.7.1 des Bebauungsplanes „Auf der Wöllsteiner Höhe II“ die Stellplätze als „geteerte Flächen“ eingetragen sind, wird hiermit klarstellend festgelegt, dass diese entsprechend der Textfestsetzung 1.7.1 in wasserdurchlässiger Bauweise auszubilden sind (auch so als Grüneintrag im mit Prüfstempel vom 02.06.2016 versehenen Bepflanzungsplan).
5. Die externe Ausgleichsmaßnahme „Amphibienschutzanlage im Zuge der L 415 Wöllstein / Badenheim“ ist umgehend nach Rechtskraft der Genehmigung in Angriff zu nehmen und zügig nach dem Plansatz *Amphibienquerungshilfe L 415 Wöllstein*, erstellt von WSW & Partner, Kaiserslautern, Dez. 2015 (mit im strassenrechtlichen Abstimmungsverfahren angebrachten UNB-Prüfstempel 05.01.2016), und entsprechend der Vereinbarung zw. LBM Worms und OG Gau-

Bickelheim über die Herstellung einer Amphibienschutzanlage im Zuge der L 415 Wöllstein vom 29.02.2016 bzw. Vertrag zur Übernahme externer Ausgleichsmaßnahmen gemäß Umweltbericht zwischen der OG Gau-Bickelheim und der Genehmigungsempfängerin vom 20.02.2016 umzusetzen (Baurecht ist über die am 05.01.2016, Az: 6-55453-26/2015-02/grä dem LBM (Landesbetrieb Mobilität) Worms ausgestellte naturschutzrechtliche Genehmigung hergestellt). Der Beginn ist der KV Alzey-Worms schriftlich mitzuteilen.

6. Die Umsetzung der zweiten im Bebauungsplan „Auf der Wöllsteiner Höhe II“ in dessen Umweltbericht festgelegten externen Ausgleichsmaßnahme „Entwicklung der Dunzelbachaue in der Fl. 2 und Flur 6, Gemarkung Stein-Bockenheim auf 15.500 m²“ wird hiermit vom Grundsatz her festgesetzt. Binnen einer angemessenen Frist - hier erscheinen 8 Wochen nach Rechtskraft der BImSchG-Genehmigung ausreichend - ist eine detaillierte qualifiziert erstellte Fachplanung i. S. des § 17 Abs. 4 BNatSchG nachzureichen und ein Genehmigungsnachtrag zur BImSchG-Genehmigung hierzu zu beantragen. In dieser nachzureichenden Fachplanung ist in Text und Karte detaillierter als im Umweltbericht aufzuzeigen, wie der sich der aktuell zeigende Zustand der fünf bachbegleitenden Parzellen Fl. 2 Nr. 92, 93, 94 und 95, sowie Fl. 6 Nr. 19 durch konkret näher zu beschreibende Aufwertungsmaßnahmen / Gewährleistung einer unterhaltenden Dauerpflege entwickeln soll. Hierbei gilt es nicht nur Ufergehölze aktiv zu pflanzen, Ufer abzuflachen und Flächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen, vielmehr ist auch eine zielgerichtete Entwicklung der weiter vom Bach entfernt liegende Parzellenteilbereiche durch entsprechende extensive Pflege auf Dauer zu gewährleisten. Eine Kostenermittlung ist zudem darin mit darzulegen. Diese Fachplanung i. S. des § 17 Abs. 4 BNatSchG bedarf der Zustimmung der UNB.
7. Für die Grenzabstände sind die Bestimmungen des Landesnachbarrechtsgesetzes Rheinland-Pfalz i. d. Fassung vom 21. Juli 2003 (LNRG) einzuhalten. Bei Unterschreitung der hierin festgesetzten Grenzabstände ist eine rechtsverbindliche Einverständniserklärung der Nebenlieger vorzulegen.
8. Die Daten über die externen Kompensationsmaßnahmen in der Gemarkung Wöllstein sowie Stein-Bockenheim im Einzelnen sind entsprechend § 17 Abs. 6 BNatSchG der KV Alzey-Worms, Untere Naturschutzbehörde (UNB) für das Kompensationsverzeichnis KOMON in entsprechender Datenform zur Verfügung stellen (Eingabesoftware GISPAD oder dem „Datenhamster“), so dass die Daten nach dem Modell OSIRIS importiert werden können. Die Daten sind so zu erheben und ggfls. aufzubereiten, dass sie mit diesem landeseinheitlichen Datensystem kompatibel sind und eingelesen werden können. Die Naturschutzverwaltung hat hierzu im Internet lizenzkostenfreie Eingabemodule bereitgestellt.
9. Eine ökologische örtliche Baubegleitung / Bauüberwachung im Zuge der Vorhabensdurchführung ist durch eine Person mit Fachkompetenz zu gewährleisten. Sie umfasst insbesondere die
 - Kontrolle der Einhaltung und Umsetzung von Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen auf dem Betriebsgrundstück, wie auch der beiden externen Ausgleichsmaßnahmen in Wöllstein und Stein-Bockenheim.
 - Kontrolle der ordnungsgemäßen Rekultivierung von Baustelleneinrichtungen

Ein Abschlussbericht hierüber, sowie auch über die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sind gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG der Genehmigungsbehörde nach Durchführung der jeweiligen Maßnahmen vorzulegen.

Kreisverwaltung Untere Wasserbehörde

Sofern eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie betrieben wird, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ist mit den Antragsunterlagen ein Ausgangszustandsbericht (AZB) für Boden und Grundwasser vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagegrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffen möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1 a BImSchG).

Bestandteil der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen ist die „Prüfung zur Erstellung der Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes für IE-Anlagen“ vom 23.11.2015 (siehe Ordner 1 – Register 4). Mit den Unterlagen hat der Antragsteller ferner Daten über die im Betrieb verwendeten Stoffe vorgelegt (Ordner 2 – Sicherheitsdatenblätter). Nach Auffassung des Antragstellers ist die Notwendigkeit für die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nicht gegeben, da die beschriebenen Maßnahmen die Vorgaben nach der sog. „CLP-Verordnung“ erfüllen.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser“ einschl. der CLP-Verordnung kann seitens der Unteren Wasserbehörde nicht abschließend beurteilt werden, ob es sich bei den innerhalb des Betriebes verwendeten Stoffe um „relevante gefährliche Stoffe“ im Sinne der vorgenannten Verordnung handelt (Prüfung stoffliche Relevanz und Mengenrelevanz). Die Begründung des Antragsstellers lässt eine eindeutige Prüfung nicht zu. Insbesondere kann die Befreiung von der Pflicht, einen AZB zu erstellen und somit auch von der Rückführungspflicht, nicht allein auf die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen für die jeweilige Anlage gestützt werden (VAwS-Anlagen, wenn diese die gesetzlichen Anforderungen erfüllen - vgl. hierzu fachliche Stellungnahme der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz vom 30.05.2016, Ziffer III.).

Mit den Antragsunterlagen wurde ferner ein geotechnischer und abfalltechnischer Untersuchungsbericht des Bodenmechanischen Labors Gumm, Mannheim vom 21.04.2015 vorgelegt. Danach wurden im geplanten Baufeld mittels Kleinrammbohrungen u. a. abfallcharakteristische und repräsentative Materialproben entnommen, die erforderlichen chemisch-physikalischen Analysen durchgeführt und diese nach abfalltechnischen Kriterien beurteilt. Dieser Bericht kann als Grundlage für einen AZB nicht herangezogen werden, da die Untersuchung auf den Zustand des Anlagengrundstückes nach Entfernung der für die Durchführung des Bauvorhabens nicht benötigten Bodenbestandteile beschränkt wird. Die Untersuchung kann sich nicht auf Bodenmaterial beziehen, das vor Inbetriebnahme aufgehoben oder abgeschoben worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor Inbetriebnahme der Anlage keine Zulassungen erfolgen dürfen, die die Erstellung eines AZB vereiteln. So müssen die Informationen über den Ausgangszustand für diejenigen Bodenbestandteile, die durch die Errichtung der An-

lage für spätere Ermittlungen unzugänglich werden, vor Errichtung der Anlage ermittelt werden.

Bedingungen

1. Die Begründung, wonach die beschriebenen Maßnahmen die Vorgaben nach der CLP-Verordnung erfüllen und die Notwendigkeit für die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nicht gegeben ist, kann anhand der vorgelegten Unterlagen (Prüfung zur Erstellung der Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes für IE-Anlagen vom 23.11.2015 - siehe Ordner 1 – Register 4 und Ordner 2 - Sicherheitsdatenblätter) nicht abschließend beurteilt werden.

Vor Baubeginn (Einbau der Bodenplatte) ist der Genehmigungsbehörde eine ausreichende und ordnungsgemäße Sachverhaltsermittlung und Bewertung unter Verwendung der „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser“ vorzulegen. Eine Befreiung von der Pflicht kann nicht allein auf die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen für die jeweilige Anlage gestützt werden.

Hinweise

1. Die wasserwirtschaftlichen Belange (Genehmigung Abwasseranlage, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, vorbeugender Boden-/Gewässerschutz) werden durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Mainz (SGD Süd) vertreten. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Stellungnahme der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht in Mainz vom 30.05.2016.
2. Die Maßnahme befindet sich außerhalb eines vorhandenen oder geplanten Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebietes.
3. Für den Planungsbereich sind der Kreisverwaltung Alzey-Worms – Untere Wasserbehörde – keine Hinweise bzw. Eintragungen über Altlasten (Altablagerungen, Altstandorte), schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt.

Wir weisen jedoch gleichzeitig darauf hin, dass Verdachtsflächen (Betriebsstandorte, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist oder aus anderen Gründen Hinweise auf mögliche Bodenkontaminationen vorliegen) sowie Altstandorte (stillgelegte Betriebsgelände / Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist) noch nicht flächendeckend von unserer wasserwirtschaftlichen Fachbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Mainz – SGD Süd) erfasst worden sind.

Ergänzend machen wir auf die Anzeigenpflicht nach § 5 Abs. 1 des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) aufmerksam, wonach u. a. der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet sind, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (Regionalstelle der SGD Süd in Mainz) mitzuteilen.

Begründung (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd):

Erlaubnis für den Betrieb der Dampfkesselanlagen

Die ebenfalls beantragte Erlaubnis für den Betrieb der Dampfkesselanlagen nach §18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) kann im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens **nicht erteilt werden**, da die hierfür erforderlichen Unterlagen nicht vollständig vorlagen. Nach telefonischer Rücksprache des Unterzeichners mit Herrn Krämer, Fa. Sutter, vom 12.05.2016, soll diese Erlaubnis im Nachgang zur Genehmigungserteilung separat beantragt werden.

Ausnahme nach §3 Abs. 3 der Arbeitsstättenverordnung

Der Antragsteller beantragt die Zulassung einer Ausnahme nach §3 Abs. 3 der Arbeitsstättenverordnung zum Verzicht auf die Beleuchtung der Produktionsräume mit Tageslicht. Hierzu wurde eine Gefährdungsbeurteilung mit dem Vorschlag von Ausgleichsmaßnahmen vorgelegt. Nach Prüfung der Unterlagen kann der Verzicht auf eine Beleuchtung der Produktionsräume mit Tageslicht zugelassen werden. Die hygienischen Anforderungen der Produktion und das Erfordernis der großflächigen Anordnung des Bauwerks wurden nachvollziehbar dargestellt. Die Umsetzung der erforderlichen Ersatzmaßnahmen wird durch die Nebenbestimmungen sichergestellt.

Genehmigung der Abwasseranlage

Mit dem Genehmigungsbescheid nach BImSchG wird der Fa. Sutter GmbH, Rheinhessenblick 2, 55599 Gau-Bickelheim gemäß § 60 WHG die Genehmigung erteilt, eine Abwasservorbehandlungsanlage zur Behandlung von betrieblichem Abwasser aus der Verarbeitung von Fleisch zu Fleischereiprodukten auf ihrem Betriebsgelände (Werk Gau-Bickelheim) zu errichten und zu betreiben. Die Auflagen sind in dieser Stellungnahme enthalten.

Altlasten

Für den Planungsbereich sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd keine Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Altstandorte (stillgelegte Anlagen und Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde) für diesen Bereich noch nicht erhoben wurden. Sollten bei der Kreisverwaltung, Verbandsgemeinde oder Ortsgemeinde abweichende Informationen oder Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktion wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen oder sich ergeben, wird um Mitteilung und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise gebeten. Das Bodengutachten der Firma Gumm, welches den

Unterlagen allerdings nicht beiliegt. Aus diesem Grund wurde das zitierte Bodengutachten in der Stellungnahme nicht berücksichtigt.

Begründung (Genehmigungsbehörde):

Mit dem am 17.12.2015 eingegangenen Antrag und anschließenden Ergänzungen beantragten Sie die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wurst- und Pökelwaren mit einer Tageskapazität von max. 200t in der Gemarkung Gau-Bickelheim zu errichten und zu betreiben.

Im durchgeführten Genehmigungsverfahren wurde durch Beteiligung der Behörden und anderen Stellen, deren Belange vom Vorhaben berührt werden, geprüft, ob die Voraussetzungen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, insbesondere im Hinblick auf § 5 BImSchG, vorliegen. Die in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen dienen diesem Zweck. Im Zusammenhang mit der vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung sind keine Einwendungen eingegangen.

Mit Bescheid vom 11.04.2016 wurde der von Ihnen beantragte vorzeitige Beginn für die Erdarbeiten, Fundamentarbeiten die Errichtung des Maschinenkellers - versehen mit Bedingungen- positiv beschieden, und am 14.04.2016 die Freigabe für die Erdarbeiten erteilt.

Bitte beachten Sie, dass vor Baufreigabe alle in diesem Bescheid genannten Bedingungen erfüllt sein müssen – die Baufreigabe durch die Genehmigungsbehörde muss abgewartet werden !

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Regina Maino-Höchel

Anlage
-Genehmigungsunterlagen